

Konsolidierte Fassung

Satzung

der Ortsgemeinde Beuren über die Bildung eines Internet-Beirats

(Fassung vom 18.09.2014 inkl. Änderungssatzung vom 26.09.2019)

Der Ortsgemeinderat Beuren/Hochwald hat am 26.09.2016 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Satzung über die Bildung des Internet-Beirates vom 18.09.2014 wie folgt zu ändern:

§ 1

Einrichtung eines Internet-Beirates

Zur Pflege der Internetseite der Ortsgemeinde Beuren wird ein Internet-Beirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Internet-Beirates

(1) Der Internet-Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Internetseite der Ortsgemeinde Beuren berühren und ist für die Pflege der Internetseite zuständig. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann sich der Internet-Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Internet-Beirates hat der/ die Ortsbürgermeister/ in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Internet-Beirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Internet-Beirates

(1) Der Internet-Beirat hat mindestens 3, höchstens 8 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Internet-Beirates werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Internet-Beirates üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- (1) Den Vorsitz führt der/die Ortsbürgermeister/in. Im Vertretungsfall übernimmt der 1. Beigeordnete und im weiteren Vertretungsfall der Webmaster den Vorsitz.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in informiert den Internet-Beirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Internetseite der Ortsgemeinde berühren und gibt dem Internet-Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Internet-Beirates führt die Ortsgemeinde.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.